

RS Vwgh 1996/7/31 95/13/0220

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.07.1996

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1988 §22;

EStG 1988 §23;

EStG 1988 §25;

EStG 1988 §47 Abs2;

UStG 1972 §2 Abs1;

UStG 1972 §2 Abs2 Z1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 94/13/0158 E 24. September 1996 94/13/0159 E 24. September 1996 94/13/0162 E 24. September 1996 94/13/0164 E 24. September 1996 94/13/0166 E 24. September 1996 94/13/0198 E 24. September 1996 94/13/0218 E 24. September 1996 94/13/0222 E 24. September 1996 94/13/0223 E 24. September 1996 94/13/0224 E 24. September 1996 94/13/0225 E 24. September 1996 95/13/0168 E 24. September 1996 95/13/0177 E 31. Juli 1996

Rechtssatz

Ein Kolporteur, der an eine Mindestverkaufszeit und einen bestimmten Standpunkt gebunden ist, dem das Tragen einer Dienstkleidung vorgeschrieben und dem verboten ist, Konkurrenzprodukte zu verkaufen, der, weiters, wenn er die vorgeschriebene Mindestmenge an verkauften Zeitungen nicht erreicht, selbst die Differenz zu bezahlen hat und der schließlich als Disziplinarmaßnahmen eine Kürzung oder Streichung der fixen Beträge (als "Stützungsgelder" oder als "Werbekostenbeiträge" bezeichnet) bzw Kürzungen des Entgelts oder Beendigung des Kolportagevertrages erfährt, ist dem Willen des Auftraggebers weitgehend untergeordnet. Eine Bestimmungsfreiheit des Kolporteurs bei Ausführung seiner Tätigkeit ist offenkundig weitreichend ausgeschaltet. Bei der Beurteilung des Gesamtbildes der Tätigkeit dieses Kolporteurs ergibt sich, daß er sich in einer persönlichen Abhängigkeit zu seinem Auftraggeber befindet und zur Befolgung der seine Tätigkeit betreffenden Weisungen verpflichtet ist (Hinweis E 31.1.1995, 92/08/0213). Dabei kommt dem Umstand, daß der an den Kolporteur gezahlte Fixbetrag in absoluten Zahlen wie auch im Verhältnis zur regelmäßig erzielten "Verkaufsprovision" gering war, keine entscheidende Bedeutung zu. Die Art der Entlohnung eines Dienstverhältnisses läßt nämlich noch keine hinreichende Aussage über die Unterordnung unter den geschäftlichen Willen des Arbeitgebers bzw über die Eingliederung in den geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers als wesentliche Kriterien für die Abgrenzung zwischen einer selbständig und einer nichtselbständig ausgeübten Tätigkeit zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995130220.X02

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at